

Wunschzettel

Die papierlose Kommunikation schreitet weiter voran, die Regelungen der elektronischen Übertragung werden nunmehr allen vorgeschrieben und auferlegt, die Büros werden umgerüstet auf High-Tech – allein das Finanzamt bekommt es nach zwei Jahren Einführungsphase nicht auf die Reihe, den elektronischen Datenabruf zu installieren. Für Sie und für uns kommt damit eine neuerliche Bürokratiwelle angeschwommen, die so sicher nicht gewollt war. Nachstehend wieder stichpunktartig die für uns wichtigsten Themen. Für Ihre Fragen hierzu stehen wir natürlich wie immer gerne zur Verfügung.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag wurde von € 920,00 auf € 1.000,00 jährlich angehoben
- Ab 2012 können Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wie Sonderausgaben abgesetzt werden. Es spielt keine Rolle mehr, ob die Kinder aus beruflichen oder privaten Gründen betreut werden. Der Höchstbetrag (2/3 der Aufwendungen, höchstens € 4.000,00 je Kind) ist unverändert geblieben.
- Die Einkommensüberprüfung bei Kindern unter 25 Jahren entfällt ab 2012 für Kinderfreibetrag und Kindergeld, wenn das Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums dazuverdient. Voraussetzung ist, dass das Kind weniger als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Elektronische Rechnungen sind seit 1.7.2011 mit Papierrechnungen bei der Umsatzsteuer gleichgestellt. Die qualifizierte Signatur ist entfallen. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
- Die steuerliche Berücksichtigung von erstatteten Vorsorgeaufwendungen oder Kirchensteuern wird ab 2012 vereinfacht. Der Erstattungsüberhang wird künftig nur noch im Jahr der Erstattung berücksichtigt und verrechnet, Steuerbescheide aus vorangegangenen Jahren werden nicht mehr geändert.
- Neuregelung der verbilligten Wohnraumüberlassung an Angehörige: Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete, dann gilt die Vermietung als vollentgeltlich. Der Vermieter kann seine Aufwendungen zu 100% als Werbungskosten absetzen.
- Ab Januar 2012 sind bilanzierende Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, E-Bilanzen zu erstellen. Die hierfür notwendigen Schritte unternehmen wir für Sie.

Steuererklärungen 2011

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind alle Steuererklärungen im betrieblichen Bereich elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Das Finanzamt benötigt hierzu keine Unterschrift mehr. Sie erhalten von uns künftig die Steuererklärungen zusammen mit einem Unterschriftenblatt sowie einer Freigabeerklärung, auf der Sie uns mitteilen, wann die Steuererklärung an das Finanzamt elektronisch übertragen werden soll. Wir übersenden nach Ihrer Freigabe die vorgeschriebenen Belege und Anlagen, die nicht elektronisch übertragen werden können, per Post an das Finanzamt.

Krankenversicherungsbeiträge

Bereits im letzten Jahr wurde ein verbesserter Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung eingeführt. Bitte achten Sie bei der Abgabe Ihrer Belege darauf, dass die Bestätigung Ihrer Krankenversicherung über die an das Finanzamt gemeldeten Beträge zum Basistarif vorgelegt wird.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.2010 ist die völlige Streichung des Arbeitszimmers dann verfassungswidrig, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das heißt, dass Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zu 100% abziehbar sind, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet. Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist das Arbeitszimmer mit € 1.250,00 zu berücksichtigen. Sollten Sie ein Arbeitszimmer nutzen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Abgeltungssteuer - Kapitaleinkünfte

Ab 1.1.2009 gilt die „Abgeltungssteuer“ für Kapitalerträge. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer. Die Einkünfte sind damit „abgegolten“, d.h. sie müssen in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden. Werbungskosten sind generell nicht mehr abzugsfähig. Der Sparerpauschbetrag in Höhe von € 801,00 bleibt erhalten. Bitte prüfen Sie Ihre Freistellungsaufträge! Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25%, werden die Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angegeben und Sie erhalten die zuviel bezahlte Abgeltungssteuer wieder zurück. Bitte reichen Sie uns für die Steuererklärungen in jedem Fall sämtliche Jahressteuerbescheinigungen der Banken ein, damit wir die Günstigerprüfung vornehmen können.

Ehegattenarbeitsverhältnisse

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals ausdrücklich daraufhin, dass Ehegattenarbeitsverhältnisse seitens des Finanzamts nur dann anerkannt werden, wenn das Gehalt auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers gezahlt wird, über das der Arbeitgeber (Ehegatte) keine Verfügungsgewalt besitzt.

Nach wie vor aktuell: Einschränkung der 1%-Regelung

Die 1% Regelung wird auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als **50%** (notwendiges Betriebsvermögens) beruflich genutzt werden. Die Privatnutzung müssen Unternehmer künftig gegenüber dem Finanzamt für einen Zeitraum von **drei Monaten** nachweisen. (Beachten Sie hierzu bitte unser Merkblatt zum Fahrtenbuch)

In Fällen mit hoher Privatnutzung, bei denen das Fahrzeug bereits abgeschrieben ist und nur geringe Kosten verursacht, kann es sinnvoll sein, das Fahrzeug zu entnehmen und die Geschäftsfahrten mit dem steuerlichen Pauschalsatz von € 0,30/km geltend zu machen.

Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen beträgt **€ 150,00**. Bitte beachten Sie bei Rechnungen über € 150,00 nach wie vor die Rechnungslegungsvorschriften. Wie auch bereits im Vorjahr werden nicht ordnungsgemäße Rechnungen unsererseits erst nach Ihrer Berichtigung verbucht!

Gewerbesteuer

Seit 2008 ist die Gewerbsteuer keine abzugsfähige Betriebsausgabe mehr. Die Gewerbesteuerermesszahl beträgt einheitlich 3,5% des Gewerbeertrages. Der Faktor für die Anrechnung der Gewerbsteuer bei der Einkommensteuer wird auf das 3,8-fache angehoben, dies bedeutet, dass die Gewerbsteuer bei Gemeinden bis zu einem Hebesatz von 400% einkommensneutral ist. Bitte senden Sie uns die Gewerbesteuerbescheide immer zu, da die Gemeinden diese nur an die Steuerpflichtigen selbst verschicken.

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen beträgt die Steuerermäßigung 20% höchstens € 4.000,00, bei Handwerkerleistungen sind zusätzlich 20% höchstens € 1.200,00 steuerlich abzugsfähig. Begünstigt sind nur Arbeits- nicht Materialkosten. Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg nachgewiesen werden.

Spenden

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zu 20% des Gesamtbeitrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Bis zu einem Betrag von € 200,00 genügt die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Steuererklärungen 2010

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen wird jeweils zum 31.12. des Folgejahres verlängert. Weitere Fristverlängerungen werden nicht mehr genehmigt bzw. mit Verspätungszuschlägen belegt. Sollten Sie Ihre Unterlagen für 2010 bei uns noch nicht eingereicht haben, bitten wir Sie, dies umgehend zu erledigen. Dies gilt auch für die Folgejahre!!! Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir alle Unterlagen, die bis 31.10. eines Jahres bei uns eingegangen sind auch bis Jahresende fertigstellen können. Danach eingehende Belege werden so schnell als möglich im Folgejahr fertiggestellt.

Aufbewahrungsfristen

Mit Ablauf des Jahres 2011 können alle Buchführungsunterlagen aus dem Jahr 2001 und früher vernichtet werden. Zu beachten ist, dass auch alle elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Zu guter Letzt wie immer unsere Weihnachtswünsche für das kommende Jahr:

- Bitte bringen Sie uns auch im nächsten Jahr die Buchhaltung bzw. die Belege für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen **spätestens zwei Wochen nach Monatsende**
- Bitte beachten Sie nach wie vor die Regelungen zur Rechnungsstellung. Hier noch mal diejenigen, die oft vergessen bzw. nicht beachtet werden:
 - Firmennamen und Anschrift bei Rechnungen über € 150,00
 - Aufteilung in Nettobetrag, Mehrwertsteuer und Bruttobetrag
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung
 - **Telefonrechnungen, Internetrechnungen sowie alle anderen elektronisch übersandten Rechnungen bitte ausdrucken. Liegen diese Belege nicht vor, verlieren Sie den Vorsteuerabzug!**

Wir weisen nochmals darauf hin, dass nicht ordnungsgemäße Rechnungen von uns ohne Vorsteuer verbucht werden.

- Füllen Sie bitte Ihre Bewirtungsrechnungen korrekt und vollständig aus und beachten Sie, dass auch bei einer Bewirtungsrechnung über € 150,00 Ihr Firmenname angegeben sein muss. Sollten Sie unser Merkblatt zu den Bewirtungsrechnungen noch nicht erhalten oder verlegt haben – wir senden Ihnen gerne nochmals eines zu. Unbeschriftete Bewirtungsbelege werden unsererseits nicht verbucht.
- Geschenke dürfen den Betrag pro Person und Jahr von € 35,00 nicht übersteigen.
- Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren lesbar sein. **Thermopapierbelege müssen kopiert werden!**
- Alle unsere bilanzierenden Mandanten erinnern wir auf diesem Wege auch noch an die anzufertigende Inventur zum 31.12.2011! **Bitte geben Sie uns mit der Dezemberbuchhaltung zwingend alle offenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2011 mit!**
- Bitte stellen Sie sicher, dass uns für die Abschlussarbeiten sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen. Dies schließt auch die Bewegungen auf den Privatkonten ein.

Wir sind dabei, unsere email-Datenbank verstärkt zu nutzen. Bitte geben Sie uns doch Ihre email-Adresse bekannt oder senden Sie uns Ihre Visitenkarte an info@steuerkanzlei-lehmann.de

**Natürlich nehmen wir auch gerne Ihre Anregungen
oder Wünsche entgegen!**

Nun bleibt uns nur noch Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit zu wünschen, Glück und Erfolg und vor allem Gesundheit im Neuen Jahr!

Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen!



**Mit Geld kannst Du
ein Haus kaufen, aber keine Heimat,
ein Bett kaufen, aber keinen Schlaf,
eine Position erkaufen, aber keinen Respekt,
ein Buch kaufen, aber kein Wissen,
einen Arzt besuchen, aber keine Gesundheit kaufen
eine Uhr kaufen, aber keine Zeit!**



Ihr Team der Steuerkanzlei Lehmann!

